



## Hinweise für Reiserückkehrer (Stand: 30.01.2021)

### mit der Bitte um Beachtung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bundesregierung weist Staaten und Gebiete aus, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Eine aktuelle Auflistung der Risikogebiete einschließlich der Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete finden Sie unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html/](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html/).

Haben Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage vor Einreise nach Rheinland-Pfalz in einem Risikogebiet aufgehalten, besteht gemäß § 19 der Corona-Bekämpfungs-Verordnung die Pflicht, sich unverzüglich nach der Einreise beim Gesundheitsamt zu melden. Dies geschieht über die digitale Einreiseanmeldung [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de). Falls dies nicht möglich ist, ist die Einreise per E-Mail an [reiserueckkehrer@westerwaldkreis.de](mailto:reiserueckkehrer@westerwaldkreis.de), alternativ per Post an Gesundheitsamt/ Reiserückkehrer, Kreisverwaltung, Peter-Altmeier-Platz, 56410 Montabaur anzuzeigen. Folgende Informationen müssen übermittelt werden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Risikogebiet und Rückreisedatum
- Kontaktdaten inkl. Anschrift des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland, Telefonnummer und Email-Adresse.

Bitte beachten Sie, dass allein das Versäumen dieser Meldung bzw. der Information eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit darstellt.

Für Einreisende aus Risikogebieten besteht grundsätzlich die Pflicht, max. 48 Stunden vor oder unmittelbar nach der Einreise einen Corona-Test abzulegen und das Ergebnis 10 Tage aufzubewahren. Auch bei einem negativen Testergebnis gilt die Pflicht zur 10-tägigen Absonderung/ häuslichen Quarantäne. Die 10-tägige Quarantäne kann verkürzt werden, wenn Sie frühestens 5 Tage nach der Einreise einen Test\* vornehmen und dieser negativ ist.

Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Hochinzidenzgebiet (Inzidenz über 200) oder einem Virusvariantengebiet (z.B. Großbritannien, Südafrika, Brasilien) aufgehalten haben, gelten aufgrund der Corona-Einreiseverordnung des Bundes strengere Vorschriften, die Sie aktuell über unsere Hotline erfragen können. Zum Beispiel muss der Test zwingend innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen werden. Bei vorherigem Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet bestehen strikte Einreisebeschränkungen. Falls die Einreise im Einzelfall doch möglich ist, sind die betreffenden Personen von den nachfolgenden Ausnahmemöglichkeiten von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht bestehen, wenn Sie symptomfrei sind und insbesondere eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Sie waren weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet oder reisen nur für max. 24 h in die Bundesrepublik ein.
- Sie sind maximal 72 h in Rheinland-Pfalz und
  - o besuchen Verwandte ersten Grades (Eltern oder Kinder), Ihren Ehegatten/Lebensgefährten, oder
  - o haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass sie eine Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens unabdingbar ist oder dass Sie beruflich bedingt Güter transportieren oder dass Sie im diplomatischen Dienst sind.
- Sie sind Grenzpendler oder Grenzgänger und verfügen über eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers/Auftraggebers bzw. Ihrer Bildungseinrichtung.
- Sie sind beruflich mind. 3 Wochen in RLP und sind völlig separiert untergebracht, in einer separaten Arbeitsgruppe und ohne Kontakte in der Freizeit.
- Sie verfügen über ein negatives Testergebnis\* und Sie erfüllen eine der folgenden Bedingungen:
  - o Sie üben eine Tätigkeit aus, die insbesondere für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatische Beziehungen, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege oder von Volksvertretungen wesentlich ist (vom Arbeitgeber zu bescheinigen).
  - o Sie besuchen Verwandte ersten und zweiten Grades.
  - o Sie reisen ein wegen dringender medizinischer Behandlung oder zur Pflege hilfebedürftiger Personen
  - o Sie kehren als Polizeivollzugskraft aus dem Einsatz im Ausland zurück.
  - o Sie waren bis zu 5 Tage aus zwingenden Gründen zur Ausbildung oder beruflich im Risikogebiet oder reisen aus diesen Gründen nach Rheinland-Pfalz ein (vom Arbeit-/ Auftraggeber/ Bildungseinrichtung zu bescheinigen).
  - o Sie transportieren grenzüberschreitend beruflich Personen, Waren oder Güter.
  - o Sie reisen zu Studien- und Ausbildungszwecken für mind. 3 Monate ein (vom Arbeitgeber/Bildungseinrichtung zu bescheinigen).

Falls Sie innerhalb von 10 Tagen nach Einreise aus einem Risikogebiet Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Husten, Schnupfen, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust) entwickeln, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden und sich einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion zu unterziehen. Bitte wenden Sie sich hierzu zunächst an Ihren Hausarzt.

Nähere Informationen finden Sie in der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz unter § 19 und 20. (Siehe [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) oder [www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de))

*\*Der zugrunde liegende Test ist ein PCR-Test. Alternativ ist auch ein Antigen-Schnelltest zulässig, sofern dieser die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllt, die im Internet unter [www.rki.de/covid-19-tests](http://www.rki.de/covid-19-tests) veröffentlicht sind (mind. 80% Sensitivität, mind. 97% Spezifität).*

Ihre

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises Gesundheitsamt